

Die seit Mitte 2012 gültigen Kategorien für E-Bikes und E-Mofas

Zulassungsbestimmungen für E-Bikes



Am 2. März 2012 hat der Bundesrat neue Bestimmungen für Elektrozweiräder publiziert. Die zwei Kategorien, die bisher für E-Bikes bestanden haben, wurden neu definiert und mit neuen Sicherheitsbestimmungen versehen. Neu zählen auch Elektromofas zu den E-Bikes. Mofas mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h bedürfen keiner Nummer mehr, da sie neu zur Kategorie der „langsamen“ E-Bikes zählen. Etwas verschärft wurden die Vorschriften für die „schnellen“ E-Bikes: Die Tretunterstützung darf nicht über 45 km/h hinausgehen, die Motorleistung wird bei 1000 W begrenzt und neu ist ein Velohelm obligatorisch (bei Mofas bis 30 km/h ein Mofahelm). Nach wie vor zu den E-Scootern zählen Elektrofahrzeuge, die schneller als 30 km/h ohne Tretunterstützung fahren, neu auch E-Bikes mit Tretunterstützung über 45 km/h (mit Motorradhelm). Besondere Beachtung verdienen folgende Bestimmungen: Kinderanhänger sind neu für beide Kategorien zugelassen (bisher nur bis 25 km/h und maximal 250 W Motorleistung). Dies ist eine erhebliche Erleichterung. Strenger sind die Vorschriften dafür bei den „schnellen“ E-Bikes, die eine Mofabeleuchtung, und einen Rückspiegel benötigen. Der Fahrzeugausweis muss stets mitgeführt werden.

> Zur Bestellung des NewRide-Newsletter genügt ein E-Mail an newsletter@newride.ch

Die neuen Bestimmungen im Überblick

„Langsame“ E-Bikes

Höchstgeschwindigkeit mit Tretunterstützung

25 km/h

Höchstgeschwindigkeit ohne Tretunterstützung

20 km/h (**neu**, Anfahrhilfe und langsame Mofas gehören in diese Kategorie)

Führerausweis

wie bisher:
ab 16: kein Ausweis erforderlich
14-16 Jahre: Kategorie M (Mofa)
unter 14: keine Zulassung

Helm

empfohlen

Maximale Leistung Motor

500 W (**neu**, bisher 250 W)

Beleuchtung

fest angebrachte Fahrradbeleuchtung

Kontrollschild

nicht erforderlich (bisher: Velovignette. Privathaftpflichtversicherung ist **neu** erforderlich)

Kinderanhänger

zulässig

Durchfahrt bei Verbot für Motorfahräder

zulässig

weitere Bestimmungen

Keine Typengenehmigung, keine Anforderungen bezüglich Grösse Antriebsrad, Anzahl Räder, Abstellstütze, Rückspiegel, Fahrzeugausweis.
Mehr als ein Platz erlaubt zum Transport einer Person mit Behinderung.

„Schnelle“ E-Bikes

45 km/h (**neu**, bisher keine Beschränkung)

30 km/h (**neu**, bisher: Führerausweis A1)

wie bisher: Kat. M (ab 14 Jahre)

Velohelm **neu** obligatorisch.
Bei Höchstgeschwindigkeit ohne Tretunterstützung über 20 km/h: Mofahelm.

1000 W (**neu**, bisher keine Beschränkung)

Mofabeleuchtung (**neu**)

Mofaschild erforderlich

zulässig (**neu**)

zulässig mit abgeschaltetem Motor

Erforderlich sind Typengenehmigung sowie **neu**: Rückspiegel und Fahrzeugausweis.
Neu sind auch folgende Bestimmungen:
Maximal zwei Räder,
Antriebsrad mindestens 0.5 m Durchmesser, nur einplätzig Fahrzeuge.

Impressum

Impressum: Kommunikation NewRide, c/o Schneider Communications AG, Postfach 77, 8913 Ottenbach, 044 776 21 30, kommunikation@newride.ch, www.newride.ch . © NewRide Juni 2012